



Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge

Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern

Vaterschaft

Sind Sie der biologische Vater des Kindes und nicht mit der Mutter verheiratet, dann sollten Sie Ihr Kind bereits vor oder zeitnah nach der Geburt anerkennen. Die Kindesanerkennung kann bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz erfolgen. Je nach Nationalität und Zivilstand sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden. Die Anerkennung bewirkt, dass das Kindesverhältnis rechtlich begründet wird mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (Ausnahme elterliche Sorge, siehe hierfür Abschnitt «Elterliche Sorge»).

Der Vater wird mit der Vaterschaftsanerkennung im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Mit der Eintragung erhalten Vater und Kind gesetzliche Rechte und Pflichten (z.B. Recht auf persönlichen Kontakt, Pflicht zur Unterhaltszahlung bei getrenntem Haushalt). Ist längere Zeit kein Vater im Zivilstandsregister eingetragen, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Massnahmen.

Unterhalt

Daraus besteht der Unterhalt

Der Unterhalt besteht aus dem Naturalunterhalt (Pflege und Erziehung) sowie aus Geldzahlungen. Die Geldzahlungen werden weiter unterteilt in Barunterhalt und Betreuungsunterhalt. Der Barunterhalt soll die Barkosten des Kindes decken. Das sind Kosten für beispielsweise Nahrung, Kleider und Wohnen sowie für externe Betreuung wie Kindertagesstätte oder Hort. Der Betreuungsunterhalt deckt die Kosten ab, die entstehen, wenn ein Elternteil das Kind selbst betreut und während dieser Zeit keiner bzw. nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

So regeln Sie den Unterhalt

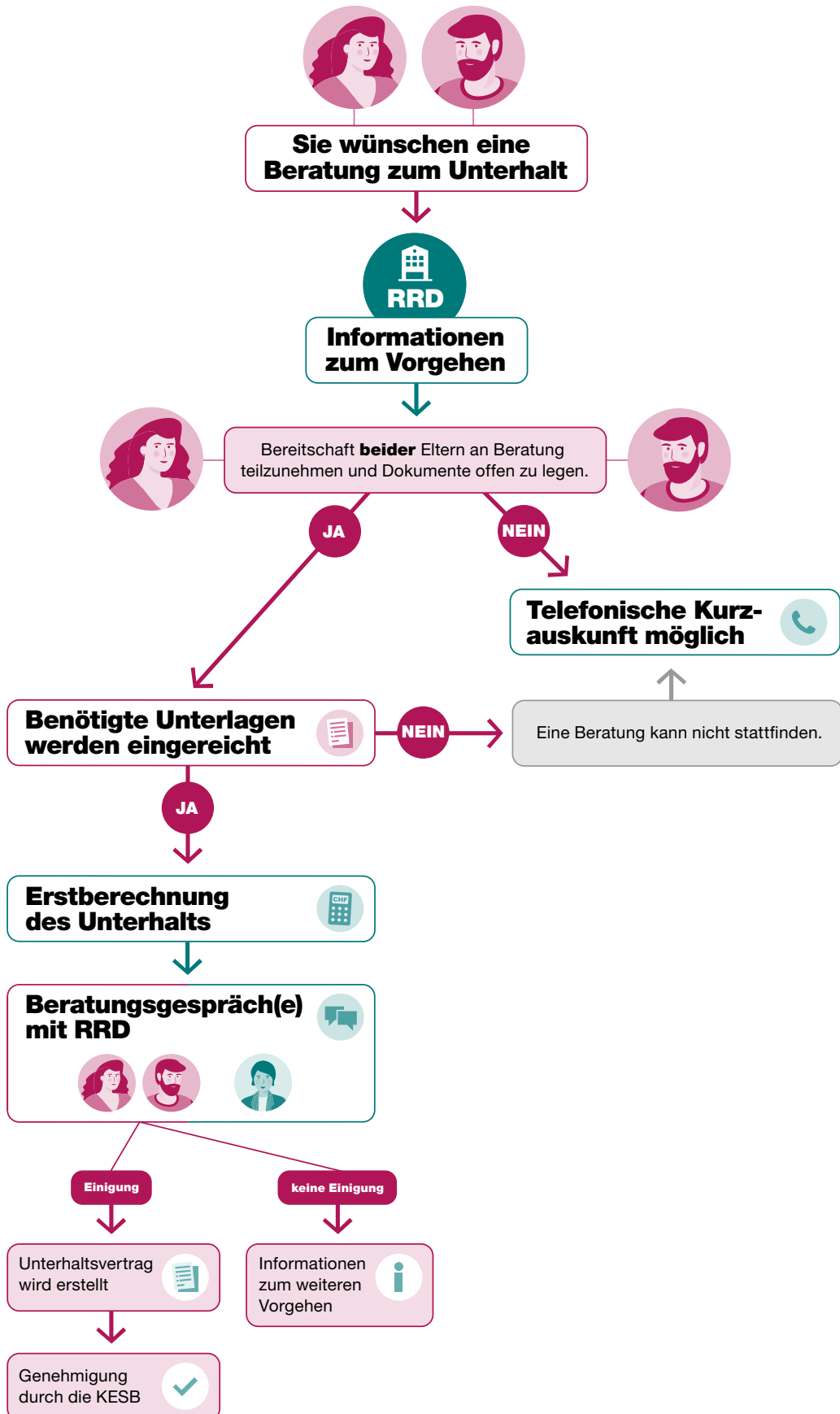
Als Eltern tragen Sie den Unterhalt Ihres Kindes gemeinsam. Sind Sie nicht miteinander verheiratet oder leben Sie getrennt, sollten Sie sich bezüglich Ihrer Beiträge abstimmen (Naturalunterhalt, Bar- und Betreuungsunterhalt). Dabei sind Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Ihre Betreuungssituation zu berücksichtigen. Eine schriftliche Regelung ist sinnvoll. Die Regelung wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig.

Können Sie sich nicht einvernehmlich einigen, reichen Sie eine Unterhaltsklage bei der Schlichtungsbehörde oder beim Gericht ein. In diesem Fall regelt das Gericht den Unterhaltsbeitrag für Ihr Kind.



Ablauf Beratung

Der Regionale Rechtsdienst (RRD) berät und unterstützt Sie bei der Erarbeitung einer Unterhaltsregelung. Wie eine solche Beratung abläuft, sehen Sie in der untenstehenden Übersicht.



Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge (auch: Sorgerecht) ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann. Wer die elterliche Sorge innehat, entscheidet über schulische Belange, religiöse Erziehung, medizinische Eingriffe usw. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen beziehungsweise mit dem Kind an einen anderen Ort zu ziehen.

Die Eltern üben die elterliche Sorge im Regelfall gemeinsam aus, sofern sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Das Gericht oder die KESB ordnet die alleinige Sorge eines Elternteils nur noch dann an, wenn die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren wäre.

Unterstützung der Regionalen Rechtsdienste

Als nicht miteinander verheiratete Eltern haben Sie die Möglichkeit, sich beim zuständigen Regionalen Rechtsdienst beraten zu lassen zu den Themen Vaterschaft, Unterhalt des Kindes und elterliche Sorge. Insbesondere unterstützt Sie der Regionale Rechtsdienst bei der Erarbeitung von Unterhaltsregelungen und Elternvereinbarungen.

Bitte beachten Sie: Voraussetzungen für eine Beratung zu Unterhalt und elterlicher Sorge sind das Einverständnis und das Mitwirken beider Eltern.

Bis zu einer gewissen Anzahl Stunden sind die Beratungen kostenlos.

Kontakt

Ihre Regionalen Rechtsdienste (RRD) im Kanton Zürich
www.zh.ch/eltern-in-trennung → Unterhalt & elterliche Sorge

Affoltern am Albis Im Winkel 2, 8910 Affoltern am Albis, Tel. 043 259 93 37

Bülach Schaffhauserstrasse 53, 8180 Bülach, Tel. 043 259 95 00

Dietikon Badenerstrasse 5, 8953 Dietikon, Tel. 043 259 93 05

Horgen Bahnhofstrasse 6, 8810 Horgen, Tel. 043 259 92 48

Wetzikon Guyer-Zeller-Strasse 6, 8620 Wetzikon, Tel. 043 259 80 30

Winterthur St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, Tel. 052 266 91 91
Hotline-Zeiten: Montag, 14.15–16.15 Uhr und Mittwoch, 9.30–11.30 Uhr

Stadt Zürich In der Stadt Zürich sind für diese Dienstleistungen die Sozialen Dienste zuständig:
Soziale Dienste Fachstelle Elternschaft und Unterhalt
Albisriederstrasse 330, 8047 Zürich
www.stadt-zuerich.ch/elternschaft



Entdecken Sie weitere Hintergrundinformationen und Erfahrungsberichte in unserem Online-Magazin.

www.fuerslebengut.ch → Familie → Erziehung → Trennung & Scheidung